



Gemeindeordnung

vom 28.11.1999

in Kraft seit 01.01.2001

Änderungen vom 28.08.2011,
11.03.2012, 24.09.2017
und 09.06.2024

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ittigen erlassen die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und
Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Ittigen besteht aus dem ihr zugeteilten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Gemeinde nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Bund, vom Kanton oder von einer anderen Organisation ausschliesslich beansprucht werden.

Grundsätze für die
Aufgabenerfüllung

Art. 3 ¹ Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Interesse und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung.

² Sie setzt klare Ziele für ihre längerfristige Entwicklung in allen wesentlichen Aufgabenbereichen.

³ Sie weist Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a* sich ihre Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b* die Verwaltung ihre Aufgaben selbständig und verantwortungsbewusst erfüllt.

⁴ Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll ein. Sie

- a* misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit Leistungen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b* weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit ihrer Leistungen aus.

Produkte,
Leistungsaufträge

Art. 4 Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a* die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und die Qualität der zu erbringenden Leistung und die beabsichtigte Wirkung (Produktedefinition) in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Art. 30 Abs. 1 Bst. i) und
- b* der Gemeinderat die beschlossenen Produktedefinitionen in Form von Leistungsaufträgen zuhanden der Verwaltung konkretisiert.

Führungs-
instrumente

Art. 5 ¹ Beschliessen die Stimmberechtigten Produktedefinitionen im Sinn von Artikel 4, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen bezüglich Menge, Qualität, Wirkung und Kosten den beschlossenen Vorgaben entsprechen.

² Er setzt zu diesem Zweck die erforderlichen Führungsinstrumente ein, namentlich

a eine Finanzbuchhaltung,

b eine Kostenrechnung,

c regelmässige Befragungen der Leistungsempfängerinnen und -empfänger,

d ein einfaches und wirkungsvolles Berichtswesen.

³ Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die Ergebnisse.

Information

Art. 6 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information soll Transparenz schaffen, die demokratische Meinungsbildung ermöglichen und das Vertrauen der Bevölkerung in Behörden und Verwaltung erhalten und stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Personal zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

Datenschutz*

Art. 6a ¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen und sportlichen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften nach Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

Übertragung von
Aufgaben an Dritte

Art. 7 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,

b eine bedeutende Leistung betrifft oder

c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit **Art. 8** Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und mit Dritten zusammen, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

1.2 Mitwirkung in Behörden und Personal

Wählbarkeit **Art. 9** Wählbar sind
a als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, in den Gemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten, *
b ... *
c in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Amtsdauer **Art. 10** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der ständigen Kommissionen und die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
² Scheidet ein im Mehrheitswahlverfahren gewähltes Behördenmitglied während der Amtsdauer aus, werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer vorgenommen.

Amtszeitbeschränkung **Art. 11** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident untersteht keiner Amtszeitbeschränkung.
² Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf drei Amtsdauern, die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer beschränkt. Unvollständige Amtsdauern werden nicht mitgerechnet.
³ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren wieder möglich.
⁴ Der Gemeinderat kann für die Mitglieder der durch ihn eingesetzten ständigen Kommissionen die Amtszeitbeschränkung anders regeln oder ausschliessen.

Unvereinbarkeit **Art. 12** ¹ Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal der Gemeinde darf dem Gemeinderat nicht angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft. Vorbehalten bleibt Absatz 2.*
² Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat sowie in einer Kommission sind zudem alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
³ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung darf weder dem Gemeinderat noch dem Personal angehören.

⁴ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen Revisionsstelle und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer andern Kommission oder dem Personal angehören. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmung betreffend die Geschäftsprüfungskommission gemäss Anhang I.

Verwandten-
ausschluss

Art. 13 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Ausstand

Art. 14 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt für dessen Behandlung in den Ausstand.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, *

a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder *

b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und nicht an der Urne.

Verantwortlichkeit

Art. 15 ¹ Behördenmitglieder und Personal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal und für die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Er kann diese Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen (Art. 40 Abs. 1 Bst. g).

Ämter in anderen
Institutionen

Art. 16 ¹ Wer aus einer Behörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 17 ¹ Der Finanzplan stellt die Entwicklung des Finanzhaushalts der nächsten fünf Jahre dar. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

³ Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Den Ausgaben
gleichgestellte
Geschäfte

Art. 18 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt: *

- a Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e Finanzanlagen in Immobilien,
- f Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 19 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der Nachkredit zu einem durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses Kredits und übersteigt er die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderates nicht, beschliesst ihn der Gemeinderat.

Gebundene
Ausgaben

Art. 20 Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe abschliessend.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 21 Für die Bestimmung der Zuständigkeit und für die Zulässigkeit von Referendum und Initiative betreffend wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch zehn geteilt.

Beiträge Dritter
(Nettoprinzip)

Art. 22 ¹ Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Der Gemeinderat veröffentlicht seine Beschlüsse über Verpflichtungskredite, wenn ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig wären.

Rahmenkredite

Art. 23 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

² Sie legen im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite fest.

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 24 Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten,
- b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Gemeindebehörden,
- c die Mitglieder des Gemeinderats, soweit sie entscheidbefugt sind, *
- d die externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan, *
- e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal. *

Beschlussfähigkeit

Art. 25 Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 26 ¹ Durch Reglement oder Verordnung können selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,
- c Personen aus der Verwaltung.

² Der Erlass bezeichnet die delegierten Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

2.2 Die Stimmberechtigten

Allgemeines

Art. 27 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Gemeindeversammlung oder an der Urne.

³ Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenabstimmungen
a Wahlen

Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren

a die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeindeversammlung,

b die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren

a die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderates,

b die sieben Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

c ... *

d ... *

³ Die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird für die Verteilung der übrigen Sitze im Gemeinderat berücksichtigt.

b Sachgeschäfte

Art. 29 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

a die Gemeindeordnung,

b einmalige Ausgaben über drei Millionen Franken, wenn das Referendum zustande gekommen ist (Art. 31 Abs. 1).

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten eine Variante zum Beschluss unterbreiten.

³ Bei Varianten und bei Gegenvorschlägen zu Initiativen (Art. 35 Abs. 2) können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen. Stimmen sie beiden Vorlagen zu, ist diejenige Vorlage angenommen, die mehr Stimmen erhalten hat.

Gemeinde-
versammlung

Art. 30 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung

a Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung,

b die baurechtliche Grundordnung,

c die Jahresrechnung, *

d das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage, *

e unter Vorbehalt des Referendums (Art. 31 Abs. 1) einmalige Ausgaben von über drei Millionen Franken,

f einmalige Ausgaben von über 400 000 Franken,

g den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,

h von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern damit für die Gemeinde eine Ausgabe verbunden ist, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,

i allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 4 mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes,

j ... *

² Sie wählen die externe Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung auf eine Amtsdauer von vier Jahren. *

- ³ Sie nehmen an der Gemeindeversammlung zur Kenntnis
- a den Verwaltungsbericht des Gemeinderates,
 - b den Finanzplan.

Referendum

Art. 31 ¹ Drei Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels Unterschrift verlangen, dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung betreffend eine einmalige Ausgabe von über drei Millionen Franken der Urnenabstimmung unterbreitet wird.

² Beschlüsse nach Absatz 1 werden im amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht. *

Initiative

a Grundsatz

Art. 32 ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- c nicht rechtswidrig ist,
- d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Vorprüfung
Sammelfrist

Art. 33 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initianten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 34 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 32, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung
durch die
Stimmberechtigten

Art. 35 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet gültige Initiativen den Stimmberechtigten bei nächster Gelegenheit, spätestens innerhalb von 12 Monaten, zum Beschluss.

² Er kann die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt er einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage. Andernfalls wird die einfache Anregung zur Abstimmung gebracht.

Petition

Art. 36 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition so rasch als möglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten.

2.3 Der Gemeinderat

Mitglieder

Art. 37 ¹ Der Gemeinderat besteht einschliesslich seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Das Präsidium wird im Hauptamt geführt. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates erfüllen ihre Aufgabe nebenamtlich.

Departemental-
prinzip *

Art. 37a ¹ Die Aufgabenerfüllung der Gemeinde wird in Verantwortungsbereiche (Departemente) gegliedert. Jedes Mitglied des Gemeinderats steht, unter Vorbehalt von Artikel 37b, mindestens einem Departement vor.

² Die Departementsvorstehenden vertreten ihre Geschäfte im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Der Gemeinderat weist die Departemente, unter Vorbehalt von Artikel 38 Absatz 4, zu Beginn jeder neuen Legislatur durch Beschluss den Mitgliedern zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

⁴ Er kann die Departemente während der Legislatur neu zuweisen, wenn die betroffenen Gemeinderatsmitglieder damit einverstanden sind.

Entzug der Departementsverantwortung *

Art. 37b ¹ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen die Zuweisung der Departemente zu den Mitgliedern während der Legislatur ändern. Er ist berechtigt, zugewiesene Departemente zu entziehen, insbesondere wenn

- a das Gemeinderatsmitglied bei der Departementsführung fachlich überfordert ist,
- b das Gemeinderatsmitglied Vorgaben oder Beschlüsse des Gemeinderats bei der Departementsführung wiederholt missachtet,
- c grundlegende Konflikte zwischen dem Gemeinderatsmitglied und den Mitarbeitenden des entsprechenden Verwaltungsbereichs bestehen,
- d das Gemeinderatsmitglied das Kollegialitätsprinzip im Rahmen der Departementsführung in schwerwiegender Weise verletzt,

e die korrekte Aufgabenerfüllung oder das Funktionieren der Verwaltung gefährdet erscheinen.

² Mitglieder des Gemeinderats, denen ein Departement entzogen wird, haben kein Anrecht auf ein anderes Departement.

³ Der Entzug einer Departementsverantwortung erfolgt durch Verfügung. Das betroffene Gemeinderatsmitglied ist vorgängig anzuhören.

⁴ Die weiteren Rechte und Pflichten als Gemeinderatsmitglied werden durch den Departementsentzug nicht berührt. Insbesondere nimmt ein Gemeinderatsmitglied ohne Departementsverantwortung weiterhin an den Sitzungen des Gemeinderates mit Antrags- und Stimmrecht teil.

Zuweisung und
Entzug von Dossier-
verantwortung *

Art. 37c¹ Der Gemeinderat bestimmt über die Zuweisung von Geschäften (Dossiers), die mehrere Departemente betreffen oder nicht eindeutig einem Departement zugewiesen werden können.

² Er kann ein Dossier einem anderem Gemeinderatsmitglied zuweisen, wenn das zuständige Gemeinderatsmitglied Vorgaben oder Beschlüsse des Gemeinderates bei der Geschäftsführung missachtet oder mit dem Dossier fachlich überfordert ist.

Präsidium

Art. 38¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates trägt den Titel Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf grundsätzlich kein besoldetes Nebenamt und keine andere berufliche Tätigkeit ausüben. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen und regelt die Einzelheiten. *

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf dem eidgenössischen oder kantonalen Parlament angehören, aber nicht beiden gleichzeitig. *

⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales sowie vorbehältlich von Artikel 37b mindestens einem weiteren Departement vor. *

Zuständigkeiten

Art. 39¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Er beschliesst über die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Er stellt den Personalaufwand jährlich als gebundenen Aufwand in das Budget ein und weist die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Rechnung aus. *

⁴ Er beschliesst im Weiteren namentlich über *

- a Einbürgerungen,
- b die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

^{4bis} Er ist Sozialbehörde im Sinne der kantonalen Sozialgesetzgebung. *

⁵ Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht. *

Verwaltungs-
organisation

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin namentlich

- a die Organisation des Gemeinderats,
- b die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d die Bildung und Organisation von Departementen,
- e Einzelheiten zu den Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung, *
- f die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, *
- g die Zuständigkeiten zur Anstellung des Personals und zur Anordnung disziplinarischer Sanktionen,
- h die Zuweisung von Geschäften,
- i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j die Berichterstattung.

² Er erlässt weiter

- a Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung,
- b ... *
- c eine Verordnung über die Kanzleiabgaben,
- d Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich für die Schulanlagen.

³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionsdiagramm.

2.4 Kommissionen

Ständige
Kommissionen

a der Stimmberechtigten

Art. 41 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist eine ständige Kommission. *

a–c aufgehoben *

² Mitgliederzahl, Wahlorgan, Organisation und Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission ergeben sich aus dem An-

hang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung. *

³ Die Stimmberechtigten können mittels Reglement weitere ständige Kommissionen einsetzen. *

b des Gemeinderates

Art. 42 ¹ Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere, nicht entscheidbefugte Kommissionen einsetzen. *

² Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl. Listenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

³ Der Gemeinderat kann in der Verordnung für bestimmte Kommissionen vorsehen, dass diese nicht im Verfahren nach Absatz 2 zusammengesetzt werden. Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz.

Nichtständige
Kommissionen
a Einsetzung

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

b Zuständigkeiten

Art. 44 ¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Es regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung.

2.5 Personal

Rechtsverhältnis,
Personalpolitik

Art. 45 ¹ Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

³ Das Personalreglement bestimmt die Einzelheiten.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 46 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Die Bestimmungen über die Wahlen von Gemeindebehörden treten auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 29. April 1982 aufgehoben.

⁴ Die von den Stimmberechtigten am 28. August 2011 angenommenen Änderungen der Art. 6a und Art. 14 Abs. 2 treten auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen tritt das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Ittigen vom 2. Dezember 1987 ausser Kraft.

⁵ Die von den Stimmberechtigten am 28. August 2011 angenommenen Änderungen der Art. 28 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 sowie des Anhangs der Gemeindeordnung, Ziffer III, treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen treten die bisherigen Ziffern III und IV des Anhangs ausser Kraft.

⁶ Die von den Stimmberechtigten am 11. März 2012 angenommenen Änderungen der Art. 9 Bst. a und b, Art. 24 Bst. c, Art. 28 Abs. 2 Bst. c, Art. 41 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, Art. 42 Abs. 1 sowie des Anhangs der Gemeindeordnung, Ziffer II, treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

⁷ Die von den Stimmberechtigten am 24. September 2017 angenommenen Änderungen von Art. 14 Abs. 2 Bst. a, Art. 18, Art. 24 Bst. c–e, Art. 30 Abs. 1 Bst. c, d und j sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 38 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3–5 und Art. 40 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2 Bst. b und des Anhangs, Ziffer I Abs. 5 Bst. b, treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

⁸ Die von den Stimmberechtigten am 24. September 2017 angenommenen Änderungen von Art. 28 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 sowie des Anhangs, Ziffer III Abs. 1–7, treten auf den 1. August 2018 in Kraft.

⁹ Die von den Stimmberechtigten am 9. Juni 2024 angenommene Änderung von Art. 12 Abs. 1, Art. 31 Abs. 2, Art. 37a, 37b, 37c, Art. 38 Abs. 2 und 4, Art. 39 Abs. 4^{bis}, Art. 41 Abs. 1–3 sowie des Anhangs Ziff. II und III treten auf den 1. Oktober 2024 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ittigen haben diese Gemeindeordnung samt Anhang an der Urnenabstimmung vom 28. November 1999 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Ittigen

Der Gemeindepräsident

sig. Beat Giauque

Der Gemeindeschreiber

sig. Hansueli Grunder

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung vom 28. November 1999 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Ittigen, 31. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber

sig. Hansueli Grunder

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ittigen haben die Änderungen der Gemeindeordnung und des Anhangs an der Urnenabstimmung vom 28. August 2011 genehmigt.

GEMEINDE ITTIGEN

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin

sig. Beat Giaouque

sig. Annamarie Dick

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung vom 28. August 2011 öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingegangen.

Das Resultat der Urnenabstimmung wurde am 02. September 2011 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der Frist wurde keine Gemeindebeschwerde eingereicht.

Ittigen, 09. September 2011

Die Gemeindegeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern erfolgte am 10. Oktober 2011.

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ittigen haben die Änderungen der Gemeindeordnung und des Anhangs an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 genehmigt.

GEMEINDE ITTIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Beat Giauque

sig. Annamarie Dick

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung vom 11. März 2012 öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingegangen.

Das Resultat der Urnenabstimmung wurde am 16. März 2012 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der Frist wurde keine Gemeindebeschwerde eingereicht.

Ittigen, 21. Mai 2012

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern erfolgte am 1. Juni 2012.

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ittigen haben die Änderungen der Gemeindeordnung und des Anhangs an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 genehmigt.

GEMEINDE ITTIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp

sig. Annamarie Dick

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung vom 24. September 2017 öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingegangen.

Das Resultat der Urnenabstimmung wurde am 8. Dezember 2017 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der Frist wurde keine Gemeindebeschwerde eingereicht.

Ittigen, 9. Januar 2018

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern erfolgte am 12. Januar 2018.

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ittigen haben die Änderungen der Gemeindeordnung und des Anhangs an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 genehmigt.

GEMEINDE ITTIGEN

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin



sig. Marco Rupp



sig. Andrea Burkhardt

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht. Beschwerden sind innert der Frist keine eingegangen.

Das Resultat der Urnenabstimmung wurde am 5. Juli 2024 im amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht. Innerhalb der Frist wurde keine Gemeindebeschwerde eingereicht.

Ittigen, 8. August 2024

Die Gemeindegeschreiberin

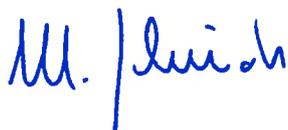


sig. Andrea Burkhardt

Die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern erfolgte am

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 14. Aug. 2024



Anhang: Geschäftsprüfungskommission

| | |
|-----------------|---|
| Mitgliederzahl | ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. |
| Stellung | ² Die Geschäftsprüfungskommission ist den Stimmberechtigten gegenüber verantwortlich. |
| Wahlorgan | ³ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne. |
| Organisation | ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission organisiert und konstituiert sich im Rahmen dieser Gemeindeordnung selbst. |
| Zuständigkeiten | ⁵ Die Geschäftsprüfungskommission <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> prüft die Vorlagen, die der Gemeinderat den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet,<i>b</i> prüft den Finanzplan, das Budget und das Rechnungsergebnis, *<i>c</i> überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der von den Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse,<i>d</i> kontrolliert nach pflichtgemässen Ermessen, ob die gesteckten Ziele im Sinn von Artikel 4 Buchstabe a erreicht werden und der Gemeinderat die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 40 vollzieht,<i>e</i> kontrolliert nach pflichtgemässen Ermessen, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten,<i>f</i> behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz,<i>g</i> nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch die Gemeindeversammlung übertragen werden. ⁶ Die Geschäftsprüfungskommission <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> hat das Recht auf Einsicht in alle Akten und ist befugt, von Behörden und Verwaltung die erforderlichen Auskünfte einzuholen, soweit dies nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgeschlossen ist,<i>b</i> kann in nichtständige Kommissionen mit beratender Stimme Einsitz nehmen,<i>c</i> berichtet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag,<i>d</i> kann ihre Anträge an die Gemeindeversammlung mündlich erläutern,<i>e</i> kann in begründeten Fällen Sachverständige beiziehen und in diesem Zusammenhang Ausgaben bis 10 000 Franken pro Auftrag beschliessen. |

Überprüfungs-
befugnis

⁷ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Aufgaben auf sachlicher Grundlage ohne politische Wertung vor. Sie beurteilt die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit und respektiert die pflichtgemässe Ermessensausübung von Behörden und Verwaltung.

Ziffern II (Sozialkommission)* und III (Bildungskommission) *

aufgehoben

Änderungen nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung |
|------------|---------------|---|------------------|
| 28.11.1999 | 01.01.2001 | Erlass | Erstfassung |
| 28.08.2011 | 10.10.2011 | Art. 6a Art. 14 Abs. 2 | Teilrevision I |
| 28.08.2011 | 01.01.2013 | Art. 41 Abs. 1 Anhang, Ziffer III | Teilrevision I |
| 11.03.2012 | 01.01.2013 | Art. 9 bst. a und b Art. 24 Bst. c Art. 28 Abs. 2 Bst. c Art. 41 Abs. 1 Bst b Art. 41 Abs. 2 Art. 42 Abs. 1 | Teilrevision II |
| 24.09.2017 | 01.01.2018 | Art. 14 Abs. 2 Bst. a Art. 18 Art. 24 Bst. c–e Art. 30 Abs. 1 Bst. c, d und j sowie Abs. 2 Art. 31 Abs. 2 Art. 38 Abs. 3 Art. 39 Abs. 3-5 Art. 40 Abs. 1 Bst. e und f Art. 40 Abs. 2 Bst. b Anhang, Ziffer I Abs. 5 Bst. b | Teilrevision III |
| 24.09.2017 | 01.08.2018 | Art. 28 Abs. 2 Bst. d Art. 41 Abs. 1 Bst. c Anhang, Ziffer III Abs. 1-7 | Teilrevision III |
| 09.06.2024 | 01.10.2024 | Art. 12 Abs. 1 Art. 31 Abs. 2 Art. 37a Art. 37b Art. 37c Art. 38 Abs. 2 und 4 Art. 39 Abs. 4 ^{bis} Art. 41 Abs. 1–3 Anhang, Titel, Ziffern II und III | Teilrevision IV |

Änderungstabelle nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung |
|-------------------------------|------------|---------------|-------------|
| Erlass | 28.11.1999 | 01.01.2001 | Erstfassung |
| Art. 6a | 28.08.2011 | 10.10.2011 | Geändert |
| Art. 9 Bst. a | 11.03.2012 | 01.01.2013 | Geändert |
| Art. 9 Bst. b | 11.03.2012 | 01.01.2013 | Aufgehoben |
| Art. 12 Abs. 1 | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Geändert |
| Art. 14 Abs. 2 | 28.08.2011 | 10.10.2011 | Geändert |
| Art. 14 Abs. 2 Bst. a | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 18 | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 24 Bst. c | 11.03.2012 | 01.01.2013 | Geändert |
| Art. 24 Bst. c | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 24 Bst. d | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 24 Bst. e | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 28 Abs. 2 Bst. c | 11.03.2012 | 01.01.2013 | Aufgehoben |
| Art. 28 Abs. 2 Bst. d | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Aufgehoben |
| Art. 30 Abs. 1 Bst. c | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 30 Abs. 1 Bst. d | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 30 Abs. 1 Bst. j | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Aufgehoben |
| Art. 30 Abs. 2 | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 31 Abs. 2 | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 31 Abs. 2 | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Geändert |
| Art. 37a | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Neu |
| Art. 37b | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Neu |
| Art. 37c | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Neu |
| Art. 38 Abs. 2 | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Geändert |
| Art. 38 Abs. 3 | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 38 Abs. 4 | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Neu |
| Art. 39 Abs. 3 | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 39 Abs. 4 | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 39 Abs. 4 ^{bis} | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Neu |
| Art. 39 Abs. 5 | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 40 Abs. 1 Bst. e | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 40 Abs. 1 Bst. f | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |
| Art. 40 Abs. 2 Bst. b | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Aufgehoben |
| Art. 41 Abs. 1 | 28.08.2011 | 01.01.2013 | Geändert |
| Art. 41 Abs. 1 | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Geändert |
| Art. 41 Abs. 1 Bst. a | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Aufgehoben |
| Art. 41 Abs. 1 Bst. b | 11.03.2012 | 01.01.2013 | Geändert |
| Art. 41 Abs. 1 Bst. b | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Aufgehoben |
| Art. 41 Abs. 1 Bst. c | 24.09.2017 | 01.08.2018 | Geändert |
| Art. 41 Abs. 1 Bst. c | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Aufgehoben |
| Art. 41 Abs. 2 | 11.03.2012 | 01.01.2013 | Geändert |
| Art. 41 Abs. 2 | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Geändert |
| Art. 41 Abs. 3 | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Neu |
| Art. 42 Abs. 1 | 11.03.2012 | 01.01.2013 | Geändert |
| Anhang Titel | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Geändert |
| Anhang Ziffer I Abs. 5 Bst. b | 24.09.2017 | 01.01.2018 | Geändert |

| | | | |
|--------------------------|------------|------------|------------|
| Anhang Ziffer II | 11.03.2012 | 01.01.2013 | Geändert |
| Anhang Ziffer II | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Aufgehoben |
| Anhang Ziffer III | 28.08.2011 | 01.01.2013 | Geändert |
| Anhang Ziffer III | 09.06.2024 | 01.10.2024 | Aufgehoben |
| Anhang Ziffer III Titel | 24.09.2017 | 01.08.2018 | Geändert |
| Anhang Ziffer III Abs. 1 | 24.09.2017 | 01.08.2018 | Geändert |
| Anhang Ziffer III Abs. 2 | 24.09.2017 | 01.08.2018 | Neu |
| Anhang Ziffer III Abs. 3 | 24.09.2017 | 01.08.2018 | Geändert |
| Anhang Ziffer III Abs. 4 | 24.09.2017 | 01.08.2018 | Geändert |
| Anhang Ziffer III Abs. 5 | 24.09.2017 | 01.08.2018 | Geändert |
| Anhang Ziffer III Abs. 6 | 24.09.2017 | 01.08.2018 | Geändert |
| Anhang Ziffer III Abs. 7 | 24.09.2017 | 01.08.2018 | Neu |